

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN 3.0

(einheitliche Fassung, gilt ab 01.08.2017)

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, nachfolgend AVB genannt, vereinheitlichen, regeln und gelten bei allen Kaufverträgen für alle Waren und Dienstleistungen, die zwischen der Firma POLTRONIC S.A. mit Sitz in Wrocław, ul. Opolska 195, eingetragen in das Nationale Gerichtsregister unter der KRS-Nummer 0000349566, nachfolgend LIEFERANT genannt, und einem beliebigen Wirtschaftsbeteiligten (juristische Person, natürliche Person oder Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit), der kein Verbraucher ist, und der beim LIEFERANTEN einkauft, nachfolgend PARTNER genannt, geschlossen werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

AVB sind ein integraler Teil jedes Vertrags, der zwischen dem LIEFERANTEN und dem PARTNER in jeglicher Form (mündliche und schriftliche Verträge, Fernabsatzverträge und Hauptverträge) geschlossen wird.

AVB können auf der Internetseite des LIEFERANTEN: www.poltronic.eu und im Sitz des LIEFERANTEN eingesehen werden. Es wird angenommen, dass alle PARTNER des LIEFERANTEN die AVB zur Kenntnis nehmen.

Eine Abweichung von vorliegenden AVB kann nur schriftlich erfolgen.

Die AVB treten am 01.08.2017 in Kraft.

Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die AVB beliebig zu ändern. Jede Änderung von AVB soll mit dem Datum der Änderung versehen werden. Werden die AVB durch eine neuere Version ersetzt, verliert die ältere Version ihre Gültigkeit.

II. PREISE UND BEZAHLUNG

Die Preise der durch den LIEFERANTEN angebotenen Waren und Dienstleistungen werden in Form von Katalogpreisen präsentiert, die auf jede Anforderung des PARTNERS beim LIEFERANTEN zugänglich sind.

Der LIEFERANT legt die Preise seiner Waren und Dienstleistungen selbständig und unabhängig fest.

Alle Preise sind Nettopreise (ohne die Umsatzsteuer) loco Lager LIEFERANT.

Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die Preisliste beliebig zu ändern; die Gültigkeit und die Aktualität wird durch das Datum der Preisliste verifiziert. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der neuen Preisliste, gilt die alte Preisliste nicht mehr.

Die für den PARTNER verbindliche Preisliste ist die beim LIEFERANTEN zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung (Faktura VAT) geltende aktuelle Preisliste.

Die Bezahlung für die Ware erfolgt auf der Grundlage der durch den LIEFERANTEN ausgestellten Rechnung (Faktura VAT) oder einer Pro-Forma-Rechnung.

Der PARTNER bezahlt per Überweisung auf das durch den LIEFERANTEN genannte Bankkonto. Als Tag der Bezahlung wird das Datum anerkannt, an dem die Geldmittel auf dem Bankkonto des LIEFERANTEN eingehen.

Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, dem PARTNER für den Verzug bei der Bezahlung der fälligen Zahlungen gesetzliche Zinsen zu berechnen.

Der LIEFERANT informiert, dass er in Bezug auf die Einziehung der Forderungen die Dienstleistungen der führenden Inkasso-Unternehmen in Anspruch nimmt und Eintragungen im Nationalen Schuldnerverzeichnis (Krajowy Rejestr Długów) vornimmt.

Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, über die nicht bezahlten Forderungen des PARTNERS beliebig zu verfügen, darin sie an Firmen oder Drittpersonen zu verkaufen.

Der LIEFERANT behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung durch den PARTNER vor.

III. BESTELLUNGEN UND LIEFERUNGEN, TRANSPORT

Es wird angenommen, dass die AVB durch den PARTNER zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung beim LIEFERANTEN angenommen werden.

Die Bestellungen sollen in Schriftform (E-Mail, Fax, Brief) erfolgen. In besonderen Situationen wird eine telefonische oder persönliche Abgabe der Bestellung beim Mitarbeiter des LIEFERANTEN, der zur Entgegennahme der Bestellungen vom PARTNER bevollmächtigt wurde, zugelassen.

Die Bestellungen werden von den PARTNERN in der Reihenfolge, in der sie beim LIEFERANTEN eingehen, zur Realisierung genommen.

Jede durch den PARTNER abgegebene Bestellung soll neben den vollständigen Daten des Bestellers das Sortiment, die Anzahl, den geplanten Realisierungstermin, Adresse und Lieferort enthalten.

- Bei der ersten Bestellung seitens des PARTNERS ist er verpflichtet alle Dokumente vorzulegen, die für die Verifizierung des Status des Unternehmer notwendig sind: aktueller Eintrag ins Gewereregister oder eine aktuelle Abschrift vom Nationalen Gerichtsregister, Bescheinigung über die Vergabe der statistischen Nummer REGON, Beschluss über die Vergabe der Steuernummer NIP.
- Die ersten drei Bestellungen des PARTNERS werden per Vorauszahlung auf der Grundlage einer durch den LIEFERANTEN ausgestellten Pro-Forma-Rechnung realisiert.
- Die Transportkosten Inland und Ausland befinden sich in der Anlage Nr. 1 zu den vorliegenden AVB.
- DER LIEFERANT entscheidet über die Versandform und die Wahl des Spediteurs.
- Dem LIEFERANTEN steht das Recht zu, die Annahme einer Bestellung ohne Grundangabe zu verweigern. Die Sendungen werden gemäß der übersendeten Bestellung für den Versand komplettiert.
- Der übliche Realisierungstermin für die Bestellungen vom Lager des LIEFERANTEN beträgt 3 Arbeitstage ab Datum der Annahme der Bestellung vom PARTNER.
- Der Termin der Realisierung der Bestellungen hängt von aktuellen Lagerbeständen des LIEFERANTEN ab. Sollte eine Bestellung nicht realisiert werden können, vollständig oder teilweise, wird der LIEFERANT den PARTNER über diese Tatsache unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Tagen informieren, und ihm einen anderen Liefertermin, Ersatzwaren oder eine partielle Realisierung der Bestellung anbieten. Der LIEFERANT trägt keine Verantwortung für die Nichteinhaltung des Liefertermins oder für die Realisierung der Lieferung auf eine Art und Weise, die von der ursprünglichen Bestellung des PARTNERS abweicht - aus Gründen, die im vorliegenden Punkt genannt werden.
- Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die vereinbarten Termine und Lieferbedingungen zu ändern, insbesondere aufgrund von Höherer Gewalt und anderen Umständen, die vom LIEFERANTEN nicht abhängen. Dem PARTNER steht keine Entschädigung im Zusammenhang mit einer verspäteten Realisierung der Lieferung, für die den LIEFERANT keine Schuld trifft, zu.
- Die Nichtabnahme durch den PARTNER der bestellten Ware stellt die Grundlage für die Geltendmachung durch den LIEFERANTEN einer Entschädigung in Höhe von bis zu 20% des Wertes der bestellten und nicht abgenommenen Ware samt den durch den LIEFERANTEN getragenen Transportkosten.
- Sollte die an den PARTNER gelieferte Ware (darunter versteht man die Entgegennahme der Sendung durch den Mitarbeiter des PARTNERS) der Spezifikation der Bestellung nicht entsprechen oder wurde die Bestellung überhaupt nicht abgegeben oder aber sie wurde durch eine nicht dazu bevollmächtigte Person abgegeben, ist der PARTNER verpflichtet den LIEFERANTEN über diese Tatsache zu informieren, nicht später als am nächsten Arbeitstag; tut er das nicht, wird die Ware als übereinstimmend mit der Spezifikation oder als die tatsächlich durch den PARTNER bestellte Ware angesehen.
- Die Abholung der Ware vom Lager des LIEFERANTEN erfordert, dass die abnehmende Person eine gültige, auf ihren Namen durch einen Handlungsbevollmächtigten des PARTNERS ausgestellte Vollmacht besitzt. Der PARTNER haftet für die Person, die sich mit der durch ihn ausgestellten Vollmacht ausweist bis der LIEFERANT eine schriftliche Information bekommt, dass diese Vollmacht widerrufen wird.
- Damit eventuelle Ansprüche aufgrund von Mängeln, Beschädigung der Sendung und fehlender Übereinstimmung der Rechnung mit der Bestellung geltend gemacht werden können, soll zum Zeitpunkt der Lieferung, gem. Art. 545 des Zivilgesetzbuchs, ein Reklamationsprotokoll unter Teilnahme des Mitarbeiters der Speditionsfirma erstellt werden oder man soll die Annahme der Lieferung verweigern, und der LIEFERANT soll über diese Tatsache umgehend schriftlich und per E-Mail benachrichtigt werden.
- Der PARTNER ist verpflichtet ein Schadensprotokoll mit dem Spediteur bei der Lieferung zu erstellen, falls die Pakete beschädigt sind. Wird kein Dokument mit dem Speditionsmitarbeiter erstellt, kann das die Ablehnung der Reklamation durch den LIEFERANTEN zur Folge haben.
- Dem LIEFERANT steht das Recht zu, die Reklamationen, darunter die angemeldeten, nach Abnahme der Sendung von der Speditionsfirma oder nach der Abnahme der Ware direkt vom Lager des LIEFERANTEN nicht mehr zu berücksichtigen.

IV. GEWÄHRUNG UND GARANTIE

Dem PARTNER stehen im Rahmen der Reklamationsprozeduren alle Rechte, die sich aus den Vorschriften des Zivilgesetzbuches ergeben, zu.

Ansprüche aus den Reklamationen sind kein Grund für die Einstellung der Zahlungen für die gelieferte Ware.

Die Vertragsparteien schließen die Verantwortung des LIEFERANTEN aus der Vertragswidrigkeit und Gewährleistung aus.

V. REKLAMATIONEN

Für die physischen und juristischen Mängel der Waren und Dienstleistungen des LIEFERANTEN, erteilt er eine 24-monatige Garantie.

Die Waren oder ihre Elemente, die Anzeichen von unsachgemäßer oder bestimmungsfremder Verwendung tragen, unterliegen der Garantie nicht.

Die Anmeldung eines Fabrikmangels soll spätestens 7 Tage ab Datum der Abnahme der Ware durch den PARTNER erfolgen, ansonsten wird dieses Recht verfallen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich die begründeten Garantiereparaturen durchzuführen oder, sollte eine Reparatur nicht durchführbar sein, die Mangelware gegen andere gleichwertige Ware, auf eigene Kosten, nach eigenem Ermessen auszutauschen. Die ausführlichen Garantiebedingungen werden in einem separaten Dokument bestimmt, das die Anlage zu den AVB darstellt.

Der PARTNER wird - nachdem er den LIEFERANTEN darüber informierte - die reklamierte Ware mit einer genauen Beschreibung des Mangels in einer gesicherten Verpackung mittels der durch den LIEFERANTEN genannten Speditionsfirma zurückschicken. Im Fall einer unbegründeten Reklamation, die an den LIEFERANTEN auf seine Kosten gesendet wurde, wird der LIEFERANT den PARTNER mit den Transportkosten belasten.

VI. RÜCKSENDUNGEN

Die Rücksendung der Ware kann nur und ausschließlich nach einer früheren Abstimmung mit dem LIEFERANTEN und nach Erhaltung seiner Akzeptanz erfolgen.

Die zurückgegebene Ware soll ungebraucht, unbeschädigt, frei von jeglichen Mängeln sein und sie soll sich in einer unversehrten Originalverpackung befinden.

Der Transport der zurückgegebenen Ware geht zu Lasten des PARTNERS.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Realisierung des Handelsvertrages entstehen können, deren Bedingungen durch die Bestimmungen der vorliegenden AVB geregelt werden, werden zuerst einvernehmlich gelöst und als letztes Mittel durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht des LIEFERANTEN entschieden.

Sollte einer der in den vorliegenden AVB enthaltenen Punkte ungültig sein, wird das die Gültigkeit und die Rechtsgültigkeit der sonstigen Punkte nicht beeinflussen.

DATUM:
01.08.2017

GENEHMIGT:
Marek Kołodziejski
Vorstandsvorsitzender

Änderungsverlauf AVB Poltronic S.A.:

Version AVB Poltronic S.A.	Geltungsdauer
1.0	1.12.2011 – 9.04.2014
2.0	10.04.2014 – 31.07.2017
3.0	01.07.2017 -

ANLAGE Nr. 1 zu AVB 3.0 - TRANSPORTKOSTEN

Versand Inland:

Sendung	Preis PLN Netto
Paket bis 30 kg	20 zł
Palette	
bis 200 kg	105 zł
bis 400 kg	115 zł
bis 600 kg	135 zł
bis 800 kg	155 zł
bis 1 000 kg	185 zł

Versand Ausland:

Sendung	Preis EUR Netto
Paket bis 10 kg	20 EUR
Paket bis 30 kg	40 EUR
Palette	
bis 1 000 kg	Individuelle Berechnung